

Weber Immobilien GmbH & Co KG

32278 Kirchlengern

PROJEKT:

Neubau REWE Markt Neunkirchen/Nahe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteile Neunkirchen-Nahe und Bosen

Umweltbericht - Entwurf



Saarlouis, den 14.11.2023


Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	4
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachplanungen	7
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1 Schutzgut Mensch	12
2.2 Schutzgut Arten und Biotop	13
2.3 Schutzgut Boden	16
2.4 Schutzgut Wasser	17
2.5 Schutzgut Klima	18
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	19
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.8 Wechselwirkungen	19
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	20
4.1 Vermeidung und Verringerung	20
4.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen	21
4.2.1 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	21
4.3 Ausgleich - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	22
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Vorhabenträgerin, die Weber Immobilien GmbH & Co KG, plant am nördlichen Ortsausgang von Neunkirchen/Nahe in Richtung Bosen unmittelbar neben der L 325 den Neubau eines REWE-Marktes.

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Marktes zu schaffen, hat die Gemeinde Nohfelden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau REWE-Markt Neunkirchen/Nahe“ beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das ca. 1,06 ha große Plangebiet befindet sich in den Ortsteilen Bosen und Neunkirchen/Nahe der Gemeinde Nohfelden. Es liegt am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen/Nahe (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen geschotterten Feldweg
- im Westen durch die L 325
- im Süden durch Landwirtschaftsflächen
- im Osten durch eine Baumhecke bzw. durch Ackerflächen



Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits durch die L 325 und einen geschotterten Feldweg erschlossen. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10.600 m².

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet: 10.600 m² (= Sonstiges Sondergebiet „Gebiet für großflächigen Einzelhandel“)
- Baufenster (Gebäude): 2.900 m²
- Parkplätze und Zufahrten: 6.260 m²
- Grünflächen: 1.430 m²

Zulässig sind im Sondergebiet:

- Ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 qm
- Backshop / Backvorbereitung mit einer Verkaufsfläche von max. 80 qm
- Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal
- Nebenanlagen
- Stellplätze, auch mit Photovoltaik überdacht
- Einkaufswagenboxen
- Werbeanlagen, die der Nutzung des Sondergebietes zugeordnet sind
- Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
- alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume)
- Ladestationen für Elektromobile

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt sind keine Vorranggebiete betroffen.

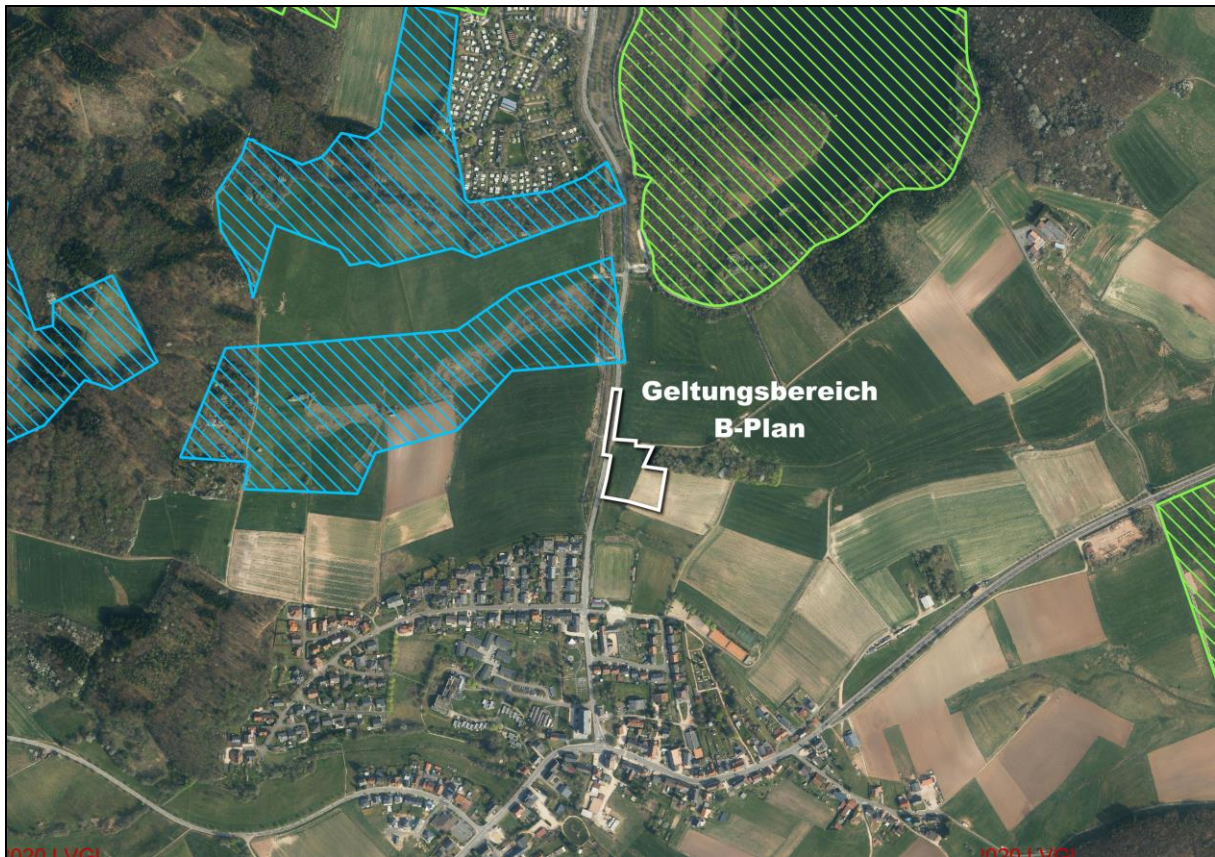


Abb. 2. Lage des Geltungsbereichs zu den Vorranggebieten Freiraumschutz (blau) und Natur-schutz (grün)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 3).

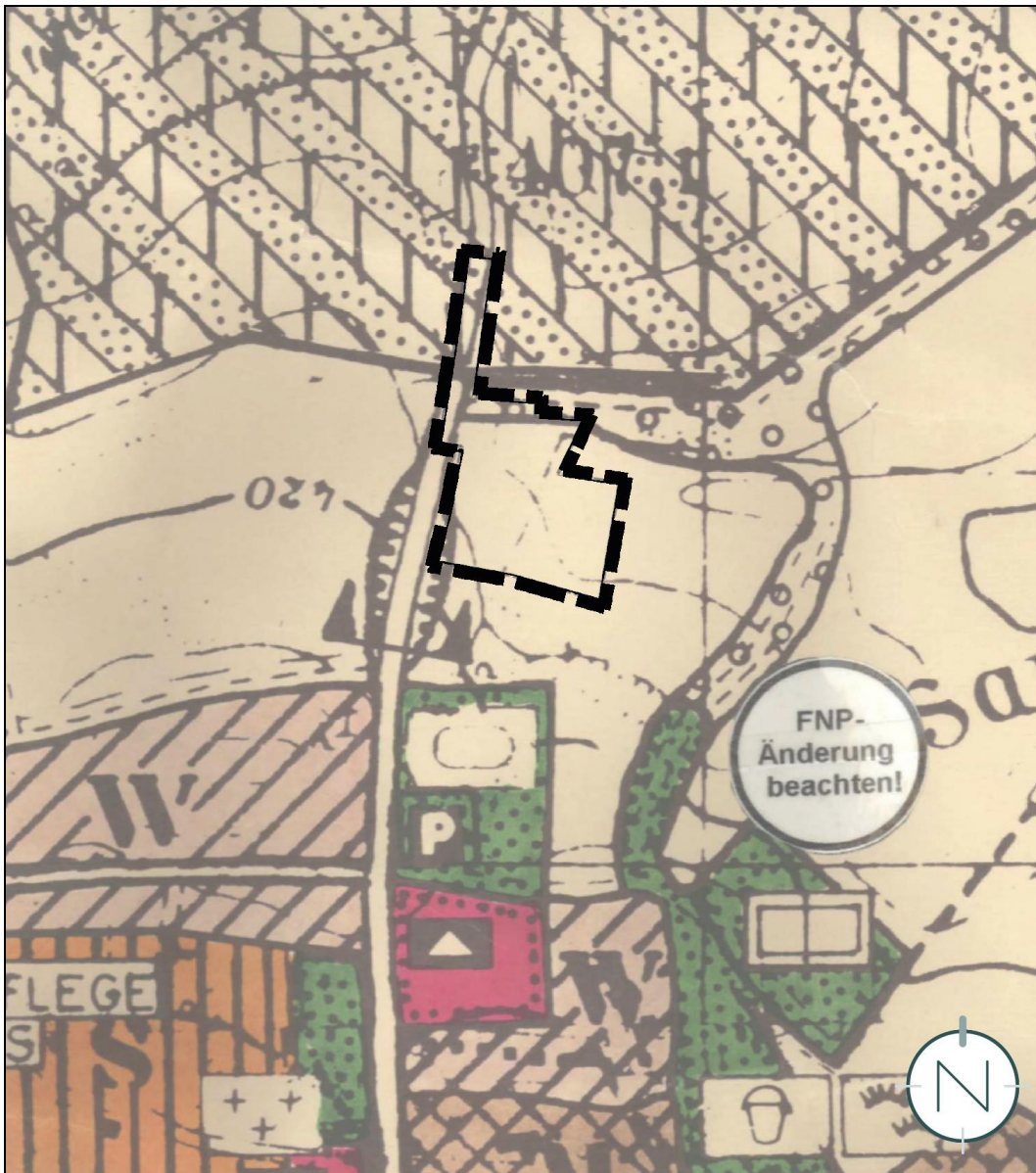


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE NACH § 23-26 BNATSchG

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 4).

Auswirkungen des Vorhabens auf das vom Geltungsbereich ca. 250 m entfernt liegende Naturschutzgebiet „Bostalsee“ (N 6408-304) und die hierin geschützten Arten und Lebensräume bzw. Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum Naturschutzgebiet (gleichzeitig FFH- und Vogel-
schutzgebiet)

NATURPARK GEMÄß § 27 BNATSchG

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung

der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben unterstützt die Ziele und steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen des Naturparks durch das kleinräumige Vorhaben können ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE GEMÄß §§ 28 UND 29 BNATSchG

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).

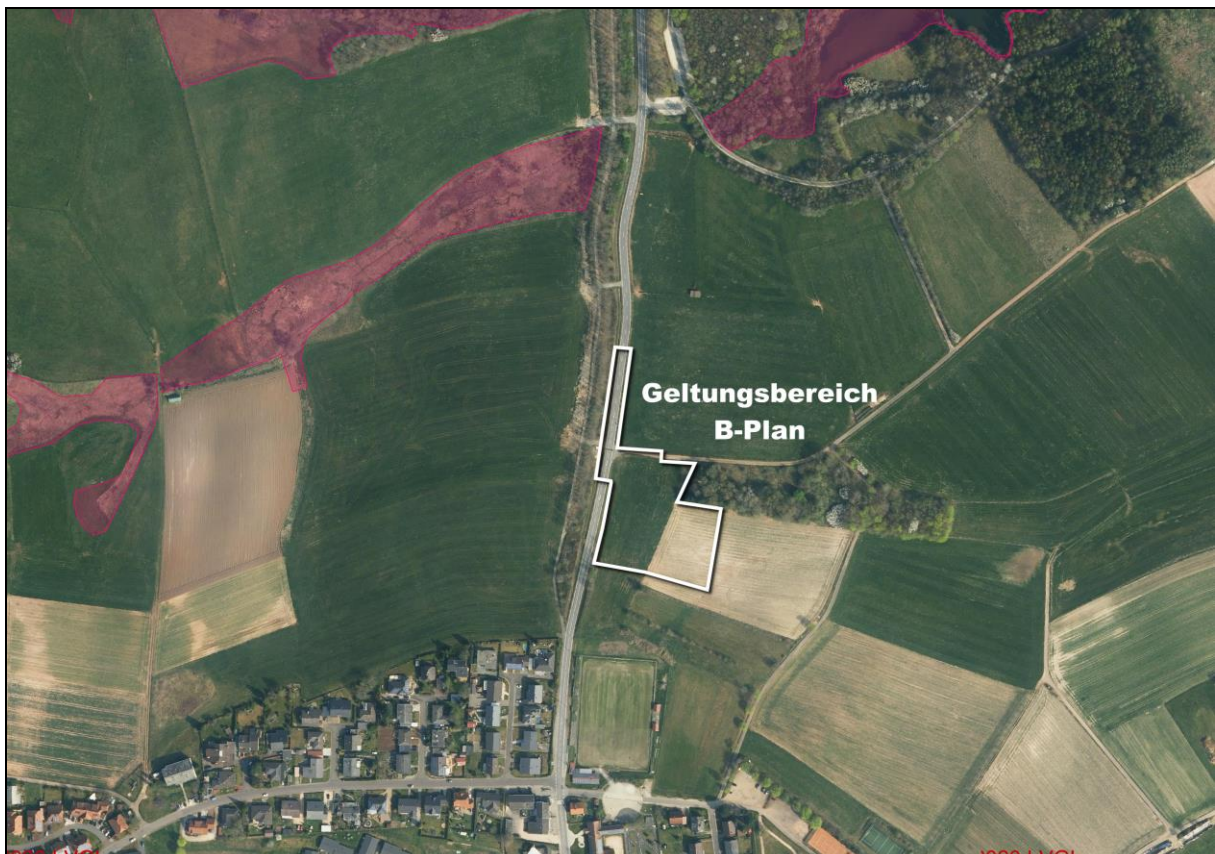


Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Vom Vorhaben sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

NETZ „NATURA 2000“ GEMÄß § 31 BIS 36 BNATSCHG

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten.

Auswirkungen des Vorhabens auf das vom Geltungsbereich ca. 250 m entfernt liegende FFH- und Vogelschutzgebiet „Bostalsee“ (N 6408-304) und die hierin geschützten Arten und Lebensräume bzw. Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden (vgl. Abb. 4).

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Neuanlage eines Einkaufsmarktes am Ortsrand von Neunkirchen/Nahe unmittelbar neben der Landstraße L 325.

AUSWIRKUNGEN

Das geplante Vorhaben stärkt die Infrastruktur des ländlichen Raumes und sichert den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bzw. Dingen des täglichen Bedarfs. Durch die ortsnahe Versorgung können die Einkaufswege der ansässigen Bevölkerung reduziert werden.

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden. Eine direkte Erholungsfunktion ist im Erschließungsbereich nicht gegeben. Durch die Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs wird die Erholungsfunktion der sich nördlich anschließenden Tourismusregion Bostalsee gestärkt.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu kurzfristigen, räumlich eng begrenzten baubedingten Beeinträchtigungen.

Bezüglich des Verkehrsaufkommens gibt es durch die Frequentierung des Bostalsees eine hohe Vorbelastung, so dass der zusätzliche Verkehr im Zusammenhang mit dem Einkaufsmarkt für die ortsansässige Bevölkerung in Neunkirchen/Nahe nur eine geringe Relevanz hat.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Biotopbezeichnung	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	258
2.1	Acker	3,192
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	5,270
2.2.15.2	Weide frischer Standorte	183
3.1	vollversiegelte Flächen	808
3.2	teilversiegelte Flächen	242
3.3.1	Bankette	334
3.3.2	Straßenbegleitgrün	332
	Summe:	10.619

Der Geltungsbereich wird derzeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Neben der Landstraße ist eine ca. 60 m breite, artenarme Mähwiese vorhanden (vgl. Pflanzenaufnahme 1, Foto 1). Dominant sind Gräser wie Honiggras (*Holcus lanatus*) Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) und Gemeiner Lolch (*Lolium perenne*). Östlich schließt sich an die Wiese ein Acker an.

Nördlich des Ackers befindet sich eine locker stehende Baumhecke aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Hängebirke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Fichte (*Picea abies*) (s. Foto 2). Im Saum stehen Sträucher wie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*).



Foto 1: Artenarme Mähwiese, im Hintergrund Acker



Foto 2: Komplex aus Wiese, Acker und Baumhecke



Foto 3: Saum entlang der Landstraße, teilweise gemäht

Entlang der Landstraße bzw. entlang des Schotterweges sind schmale Säume aus Hochstauden wie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Weißer Taubnessel (*Lamium album*) entwickelt (vgl. Foto 3).

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit einer Geländebegehung im Mai 2023 durch das Büro Dr. Maas wurden zusätzlich die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Tierarten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Tierarten anzunehmen ist.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums und dem Fehlen von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wurde parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beein-

trächtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen (s. Anhang). Danach kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Unterrotliegendes: Tholeyer Schichten (ru3)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
27	Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon

Das Ertragspotential landwirtschaftlich genutzter Böden wird als gering bis mittel ein-
gestuft.

AUSWIRKUNGEN

Folgender bau und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Durch die Anlage von Gebäuden (GRZ = 0,25), Parkplätzen und Zufahrten wird der
größte Teil der Flächen neu versiegelt.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforder-
liche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Festsetzung der Begrünung für die Freiflächen

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung sind Umweltauswirkungen hoher Erheb-
lichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flä-
chen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenver-
siegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Äcker und Grün-
land einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die
Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder
Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen nur eine
geringe Versickerungsfähigkeit.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 7 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1000 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West

Beim Geländeklima ergeben sich örtlich aufgrund der unterschiedlichen Vegetationsbedeckung und Topografie deutliche Unterschiede. In den von Grünlandflächen und Acker dominierten Bereichen des Untersuchungsgebietes kommt es im Tagesverlauf zu starken Temperaturschwankungen.

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig. Die Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem entsprechenden Ausgleich bei.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet hauptsächlich um Grünland- und Ackerflächen am Ortsrand von Neunkirchen/Nahe. Nach Norden schließen sich die Parkplätze des Erholungszentrums am Bostalsee an.

Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte Landschaft mit Siedlung, Straßen, Parkplätzen und Landwirtschaftsflächen, die durch zahlreiche Gehölzbestände vertikal gegliedert wird.

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind nicht erforderlich, so dass sich diesbezüglich der Charakter der Landschaft nicht verändert. An die Stelle von Landwirtschaftsflächen tritt ein Gebäudekomplex mit entsprechend vorgelagerten Parkplätzen, die durch Hochgrün gegliedert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage am Ortsrand direkt neben der Landstraße und der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb

der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltre-
levanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen ge-
genüber dem Ist-Zustand. Der größte Teil des Plangebietes würde weiterhin land-
wirtschaftlich als Acker bzw. als Wiese genutzt.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

Grundsätzlich werden Flächen (artenarme Wiese, Acker) beansprucht, die unter öko-
logischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzuordnen sind.

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden werden die Anforde-
rungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 beachtet.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen
werden getrennt ausgebaut und gelagert und bei einem Wiedereinbau entsprechend
der ursprünglichen Schichtung aufgetragen.

Für Oberbodenabtrag, -lagerung und -auftrag werden die Bestimmungen der DIN
18915 beachtet.

Vor dem Wiederandecken des Oberbodens werden die Böden auf den baubedingt
beanspruchten Flächen, soweit erforderlich, bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm tief ge-
lockert. Die Bodenbeeinträchtigungen werden damit minimiert.

Überschüssige Massen und unbrauchbare Stoffe werden gemäß den abfallrechtli-
chen Bestimmungen ordnungsgemäß zu einer vom LUA genehmigten Erdmassen-
und Bauschuttdeponie oder zu einer Recyclinganlage transportiert. Organische Stof-
fe werden zu einer Kompostieranlage gebracht.

4.2 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

4.2.1 FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHSMABNAHMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Grundsätzlich sind die im Geltungsbereich bzw. an dessen Grenze vorhandenen Gebüsche soweit möglich zu erhalten.

PARKPLATZBEGRÜNUNG

Die nicht bebauten/versiegelten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind als Grünflächen anzulegen. Innerhalb des Plangebietes sind je 8 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm (3xv, Stammumfang 14-16 cm) gem. der Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sofern die Stellplätze nicht mit PV-Modulen überdacht sind. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitz-Ahorn (*Acer planaoides*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
- Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
- Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken- / hitzetoleranten Sorten zu verwenden. Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FFL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

DACHBEGRÜNUNG

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 20° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.

Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen auf den Dächern in An-
spruch genommene Flächen.

4.3 AUSGLEICH - EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Ausgangszustand des Plangebietes
dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter
Verwendung des „vereinfachten Verfahrens beim Vollzug der Eingriffsregelung“ ge-
genübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichs-
maßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb wei-
tergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich
werden.

5. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für den geplanten REWE-Markt wurde eine Fläche am Ortsausgang von Neunkir-
chen/Nahe unmittelbar neben der L 325 festgelegt.

Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit
hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44
BNatSchG treten nicht auf.

Durch das Vorhaben kommt es weder zu einer Flächeninanspruchnahme oder einer
Verschlechterung des Erhaltungszustandes noch zu einer Gefährdung oder Verhin-
derung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines NATURA
2000 – Gebietes. Auch Fernwirkungen auf das Gebiet „Bostalsee“, insbesondere auf
die im Gebiet geschützten Zug- und Rastvögel können mit hinreichender Sicherheit
ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Naturschutzgebiet	Nein
Landschaftsschutzgebiet	Nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	Nein
Naturpark	Ja
Wasserschutzgebiet	Nein
Überschwemmungsgebiet	Nein
§ 30 Biotop	Nein
Betroffenheit von Arten und Lebensräumen nach § 19 BNatSchG	Nein
Erfüllung Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG	Nein

Durch die Gestaltung der Grünflächen und Gehölzneupflanzungen erfolgt eine Ein-
 bindung des Marktes in die Landschaft.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden			X
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 14.11.2023

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Projekt:

Neubau REWE Markt Neunkirchen/Nahe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteile Neunkirchen-Nahe und Bosen

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **23.05.2023**

L	T	K	F	R	N
7.1	5.6	3.4	5.2	6.5	6.3

Artenliste

Alopecurus pratensis
Anthriscus sylvestris
Arrhenatherum elatius
Bellis perennis
Bromus hordeaceus
Centaurea jacea
Cerastium fontanum holosteoides
Heracleum sphondylium
Holcus lanatus
Lolium perenne
Plantago lanceolata
Plantago major
Poa pratensis pratensis
Ranunculus acris agg.
Rumex acetosa
Rumex obtusifolius
Taraxacum officinale agg.
Trifolium pratense
Trifolium repens
Vicia hirsuta

Weber Immobilien GmbH & Co KG
32278 Kirchlengern

PROJEKT:

Neubau REWE Markt Neunkirchen/Nahe
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in
der Gemeinde Nohfelden, Ortsteile Neunkirchen-Nahe und Bosen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 14.11.2023


Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	6
2.3 Betrachtung der europäischen Vogelarten und Anhang IV- Arten	7
2.4 Projektbezogene Maßnahmen.....	10
2.4.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	10
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	10
2.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	11
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	11
2.6 Zusammenfassung	13

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Vorhabenträgerin, die Weber Immobilien GmbH & Co KG plant am nördlichen Ortsausgang von Neunkirchen/Nahe in Richtung Bosen unmittelbar neben der L 325 den Neubau eines REWE-Marktes.

Von der Maßnahme betroffen sind eine intensiv genutzte Wiese frischer Standorte, eine Ackerfläche und in geringem Umfang eine Gebüschfläche.

Alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind, und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

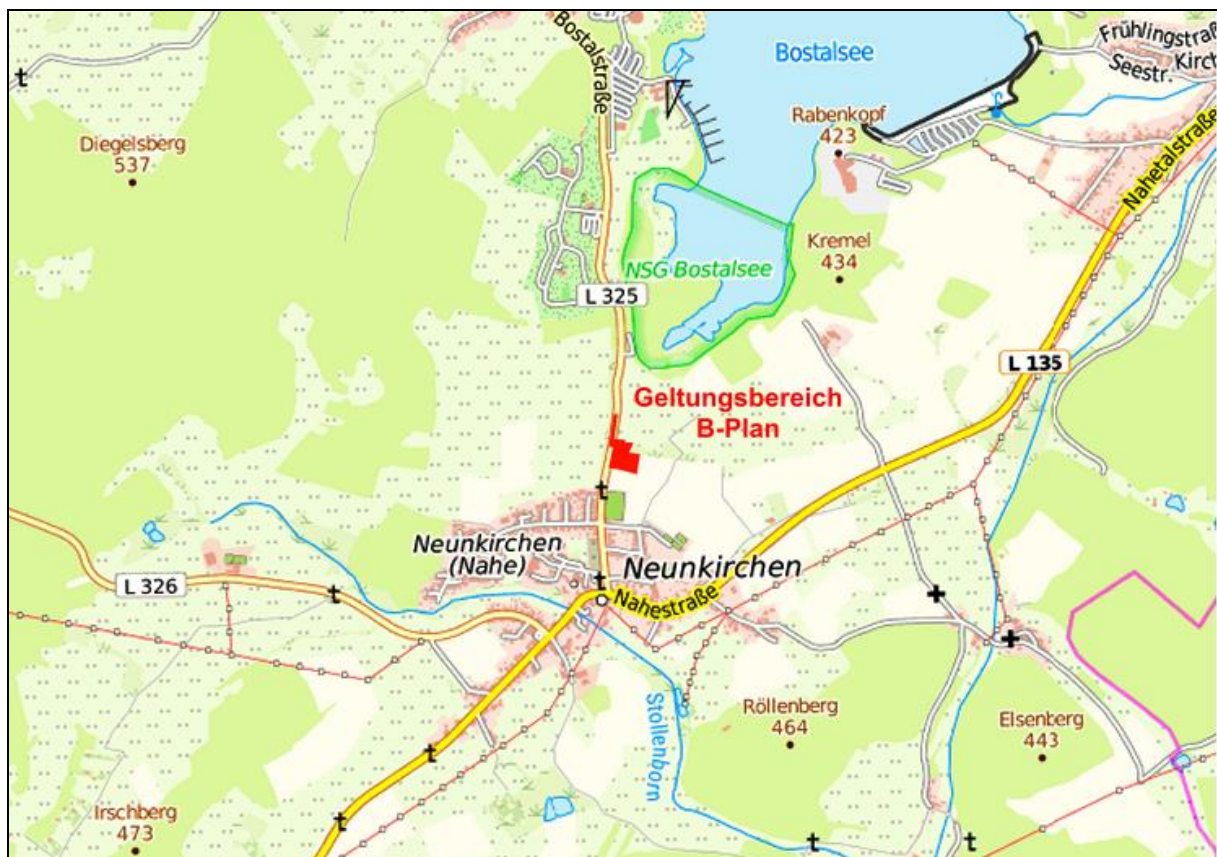


Abb. 1: Übersichtslageplan

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tab. 1-3) im Folgenden untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Die „**besonders geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang B, sowie alle europäischen Vogelarten und die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2.

Die „**streng geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, die Arten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang IV, sowie die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1, Spalte 3.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist

eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)

- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen-natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf), [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen-natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf)).

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 23.05.2023 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Neunkirchen-Nahe und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

2.3 BETRACHTUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN UND ANHANG IV-ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucor-*

rhinia caudalis, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

P	=	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant
V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
H	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.
B	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.)

Tab. 1: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

P	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	H	B
Vögel					
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		•	
	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	•		
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	•		
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		•	
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		•	
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	•		
	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	•		
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		•	
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	•		
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	•		
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		•	
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		•	
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		•	

Säugetiere				
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	•	
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	•	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		•
	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		•
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		•
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		•
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		•
	Myotis myotis	Großes Mausohr		•
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		•
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		•
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		•
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		•
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		•
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		•
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		•
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		•
	Plecotus austriacus	Graues Langohr		•
	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	•	
	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	•	
	Castor fiber	Biber		•
	Felis sylvestris	Wildkatze		•
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		•
Reptilien				
	Coronella austriaca	Schlingnatter	•	
	Lacerta agilis	Zauneidechse	•	
	Podacris muralis	Mauereidechse	•	
Amphibien				
	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		•
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	•	
	Bufo calamita	Kreuzkröte		•
	Bufo viridis	Wechselkröte	•	
	Hyla arborea	Laubfrosch	•	
	Rana dalmatina	Springfrosch		•
	Triturus cristatus	Kammolch	•	
Schmetterlinge				
	Maculinea teleius	Großer Moorbläuling	•	
	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		•
	Maculinea nausithous	Schwarzblauer Bläuling	•	
	Maculinea arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	•	
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		•
Libellen				
	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	•	
	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	•	

Käfer				
	* <i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•	
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•	

Weichtiere				
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	•	

Ein Vorkommen der aufgeführten Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland, ihrer Habitatansprüche und der im Bau Feld überwiegender Biotope (Acker, Intensivwiese) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der sonstigen geschützten Arten (insbesondere Vogelarten) werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.4.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

2.4.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopus major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Umfeld der geplanten Baumaßnahme als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier. Der eigentliche Eingriffsraum mit einer intensiv genutzten Viehweide besitzt nur eine geringe Lebensraumeignung für die Vogelwelt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- Nachgewiesen
- Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen	<div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">V1</div> Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; display: inline-block;">-</div>
Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population	<p>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p>
Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	<p>Durch die Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

2.6 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen (Viehweide), die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 14.11.2023



Büro für Ökologie und Planung GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com